

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.08.2022, die Haushaltssatzung des Marktes Biberbach für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 71 GO). Die Genehmigung wird nach Art. 71 Abs. 2 GO von der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Augsburg für einen Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen von 4.150.183 € erteilt.

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Marktes Biberbach
(Landkreis Augsburg) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Biberbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 8.185.671,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 8.236.304,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.150.183,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Biberbach, den 13.09.2022

Markt Biberbach


Jafasch
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt ab sofort bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Biberbach, Zi.Nr. 104, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.